

Wissenswertes zur Umsatzsteuer

Stand Januar 2026

1. Was unterliegt der deutschen Umsatzsteuer und wie wird sie berechnet?

Der deutschen Umsatzsteuer unterliegen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Sie sind **Unternehmer**, wenn Sie auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung Leistungen im wirtschaftlichen Sinn erbringen und diese Tätigkeit auf Dauer zur Erzielung von Einnahmen angelegt ist.

Im Einzelnen unterliegen dann der Umsatzsteuer (Aufzählung nicht abschließend):

- die **Lieferungen** (z.B. Verkäufe von Gegenständen) und **sonstigen Leistungen** (z.B. Dienstleistungen), die Sie als Unternehmer im Inland gegen Entgelt ausführen;
- der **innergemeinschaftliche Erwerb** im Inland gegen Entgelt;

Grundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer (Bemessungsgrundlage):

Das Entgelt, das heißt alles, was der Erbringer der Lieferung oder sonstigen Leistung für diese erhält oder erhalten soll, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer.

- die **Entnahme eines Gegenstandes** aus dem Unternehmen für private Zwecke;

Bemessungsgrundlage:

Netto-Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten oder mangels Einkaufspreises die Selbstkosten, jeweils im Zeitpunkt der Entnahme.

- die **Verwendung** eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, für Zwecke, die **außerhalb des Unternehmens** liegen;

Bemessungsgrundlage:

Die bei der Ausführung entstandenen Ausgaben, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

- die **unentgeltliche Erbringung** einer anderen **sonstigen Leistung** für Zwecke, die **außerhalb des Unternehmens** liegen.

Bemessungsgrundlage:

Die bei der Ausführung entstandenen Ausgaben.

(§§ 1, 2, 3, 10 UStG)

2. Welche Steuersätze gibt es?

Der Regelsteuersatz beträgt in Deutschland **19%**, der ermäßigte Steuersatz **7%**. Der ermäßigte Steuersatz gilt insbesondere für die Lieferung und den innergemeinschaftlichen Erwerb von fast allen Lebensmitteln – Getränke unterliegen jedoch mit Ausnahme von Milch und Milchmischgetränken dem Regelsteuersatz – sowie z.B. für die Umsätze mit Büchern und Zeitungen sowie für den öffentlichen Personennahverkehr.

Seit 01.01.2023 gilt außerdem ein ermäßigter Steuersatz von **0%** für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 wurde (wie bereits in Zeiten von Corona) eine Senkung der Umsatzsteuer für die Gastronomie

beschlossen und § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG - nun dauerhaft - (wieder)eingeführt.

Demnach gilt ab 01.01.2026 nicht nur für die **Lieferungen von Speisen** der ermäßigte Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG), sondern auch für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG neu) mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.

(§ 12 UStG)

3. Gibt es Umsätze, die von der deutschen Umsatzsteuer befreit sind?

Eine Reihe von Umsätzen ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit, z.B.

- Ausfuhrlieferungen in Länder außerhalb der EU und
- innergemeinschaftliche Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der EU.

Bei diesen Steuerbefreiungen bleibt der Vorsteuerabzug (vgl. Tz. 9) aus den Eingangsrechnungen erhalten.

Die Ausführung der nachfolgenden, beispielhaft aufgeführten steuerfreien Umsätze führt dagegen zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug (siehe auch Tz. 9 Absatz 2):

- Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker;
- Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler;
- Umsätze aus der Veräußerung sowie der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (z.T. kann hier aber zur Umsatzsteuer optiert werden);
- verschiedene Umsätze im Geld- und Kapitalverkehr (z.B. Gewährung und Vermittlung von Krediten).

(§ 4 UStG)

4. Wann entsteht die dt. Umsatzsteuer?

Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Kalendervierteljahr oder Monat, s. Tz. 6), in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt bzw. erbracht worden ist. Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob der Kunde die gelieferte Ware schon bezahlt hat (Soll-Versteuerung).

Auf Antrag kann das Finanzamt jedoch genehmigen, dass Sie die Umsatzsteuer erst für den Voranmeldungszeitraum anmelden müssen, in dem das Entgelt für die Lieferung oder die sonstige Leistung eingegangen ist (Ist-Versteuerung). Voraussetzung dafür ist, dass

- Ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 € (bis 31.12.2023: 600.000 €) betragen hat oder
- Sie von der Verpflichtung, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit sind oder
- Sie freiberuflich im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes tätig sind oder
- Sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind und nicht freiwillig Bücher führen.

Anzahlungen, Vorauszahlungen etc. müssen stets im Voranmeldungszeitraum der Vereinahmung des Entgelts versteuert werden.

(§§ 13, 20 UStG)

5. Wie muss ich meine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben?

Nach Ablauf eines jeden Voranmeldungszeitraums muss die Steuer selbst berechnet und auf amtlichem Formular (Umsatzsteuer-Voranmeldung) angemeldet werden. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist dann dem Finanzamt auf elektronischem Weg zu übermitteln und die ggf. berechnete Zahllast an das Finanzamt abzuführen.

Wichtiger Hinweis: Die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung muss zwingend authentifiziert erfolgen. Das dafür benötigte elektronische Zertifikat, erhalten Sie durch die Registrierung bei [Mein ELSTER](#).

(§ 18 UStG)

6. Wann muss ich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben?

- Grundsätzlich müssen Sie bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahrs eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben.
- Beträgt die Umsatzsteuer des vorangegangenen Jahres mehr als 9.000 € (bis 31.12.2024: 7.500 €), müssen Sie die Voranmeldung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats abgeben.
- Beträgt die Steuer für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 2.000 € (bis 31.12.2024:

- 1.000 €), kann Sie das Finanzamt von der Abgabe von Voranmeldungen befreien.
- Ergibt sich im Vorjahr ein Überschuss bei der Umsatzsteuer zu Ihren Gunsten von mehr als 9.000 € (bis 31.12.2024: 7.500 €), haben Sie ein Wahlrecht: anstelle des Kalendervierteljahrs können Sie den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen. An diese Entscheidung sind Sie dann das ganze Kalenderjahr über gebunden.
- Nehmen Sie Ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu auf, ist auf die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Bei einer voraussichtlichen Steuer von bis zu 9.000 € (bis 31.12.2024: 7.500 €) müssen die Voranmeldungen grundsätzlich vierteljährlich abgegeben werden. Eine monatliche Abgabepflicht besteht dann, wenn die voraussichtliche Steuer für das Kalenderjahr 9.000 € (bis 31.12.2024: 7.500 €) übersteigt.

... und wann eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung?

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs müssen Sie eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben. Für die Abgabe haben Sie i. d. R. Zeit bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer sind für Besteuerungszeiträume ab 2024 grundsätzlich von der Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung befreit. Kleinunternehmer, die unter die Ausnahmetatbestände des § 18 Abs. 4a UStG fallen oder zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert werden, sind weiterhin zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung verpflichtet. Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung muss (wie auch die Umsatzsteuer-Voranmeldung) elektronisch abgegeben werden. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung steht das Online-Portal [Mein ELSTER](#) zur Verfügung. Alternativ ist auch ein entsprechend ausgestattetes Steuererklärungsprogramm verwendbar.

(§ 18 UStG)

7. Was ist eine Dauerfristverlängerung?

Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern. Soweit Sie zur Abgabe monatlicher Voranmeldungen verpflichtet sind,

müssen Sie dafür eine Sondervorauszahlung leisten. Die Übermittlung des Antrags auf Dauerfristverlängerung muss über das Online-Portal [Mein ELSTER](#) zwingend authentifiziert erfolgen.

(§§ 46, 47 UStDV)

8. Was muss auf einer Rechnung stehen?

Wenn Sie andere Unternehmer mit Waren beliefern oder für andere Unternehmer Dienstleistungen erbringen, sind Sie verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistungen Rechnungen auszustellen. Für steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG müssen keine Rechnungen gestellt werden.

Bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, müssen Sie auch an Privatpersonen Rechnungen erteilen.

Die Angaben, die eine ordnungsgemäße Rechnung enthalten muss, ergeben sich aus § 14 Absatz 4 und § 14 a UStG (vgl. auch Musterrechnung, Anlage 1).

Bei Rechnungen über Kleinbeträge (Rechnungen bis 250 €) gelten vereinfachte Vorschriften. Die hierfür erforderlichen Angaben ergeben sich aus § 33 UStDV (vgl. Musterrechnung, Anlage 2).

(§§ 14, 14a UStG)

9. Was ist der Vorsteuerabzug?

Die Ihnen für empfangene Lieferungen und sonstige Leistungen in Rechnung gestellte, gesetzlich geschuldete, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer können Sie als Vorsteuer abziehen, wenn Sie die Leistung für Ihr Unternehmen bezogen haben. Gleiches gilt für die entstandene Einfuhrumsatzsteuer und die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen.

Nicht abgezogen werden können Vorsteuern auf Eingangsumsätze, die für die Ausführung bestimmter steuerfreier Umsätze (siehe Tz. 3) verwendet werden.

Für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs benötigen Sie eine Rechnung, die alle in § 14 und § 14a UStG geforderten Angaben enthält (vgl. auch Tz. 8). Sie können die Vorsteuer in dem Voranmeldungszeitraum abziehen, in dem die ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und die bezogene Leistung ausgeführt worden ist (unabhängig von der Zahlung). Haben Sie schon vor dem Bezug der Leistung bezahlt, ist die

Vorsteuer bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung erfolgt ist.

(§ 15 UStG)

10. Was versteht man unter „Kleinunternehmerregelung“?

Die Lieferungen, sonstigen Leistungen und unentgeltlichen Wertabgaben sind bei Kleinunternehmen nach § 19 Absatz 1 UStG im Inland ab dem 01.01.2025 steuerfrei, soweit der netto Gesamtumsatz bemessen nach vereinbahrten Entgelten im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 €, im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht übersteigt und auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet wird.

Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze von 100.000 € überschritten wird, ist nicht mehr steuerfrei.

Die Einfuhr von Gegenständen sowie der innergemeinschaftliche Erwerb durch einen Kleinunternehmer sind nicht von der Steuerbefreiung erfasst.

Bei Betriebsbeginn während des Jahres sind Umsätze bis 25.000 € steuerfrei. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze von 25.000 € überschritten wird, ist nicht mehr steuerfrei.

Bestimmte steuerfreie Umsätze (z.B. Umsätze aus Vermietung) bleiben bei der Berechnung der Umsatzgrenze unberücksichtigt.

Kleinunternehmen können keinen Vorsteuerabzug geltend machen und dürfen auch keine Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausstellen (vgl. Musterrechnung, Anlage 3).

Kleinunternehmer müssen jedoch künftig ausdrücklich auf die Steuerbefreiung nach § 19 UStG in ihren Rechnungen hinweisen (§ 34a UStDV).

Im Falle der Umkehr der Steuerschuldnerschaft (auch „reverse charge“ genannt, z.B. gem. § 13b Abs. 5 UStG, § 1 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 1a UStG) sind Sie trotz der Kleinunternehmerregelung verpflichtet, die auf die erhaltene Lieferung oder sonstige Leistung entfallende Umsatzsteuer beim Finanzamt anzumelden und abzuführen (§ 18 Abs. 4a UStG). Ein Recht zum Vorsteuerabzug besteht auch in diesen Fällen nicht.

Kleinunternehmer sind von der Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen und USt-Jahreserklärungen befreit.

Informationen zum neuen Meldeverfahren nach § 19a UStG und der Europäischen Kleinunternehmerregelung (EU-KU-Regelung) ab dem 01.01.2025 finden Sie auf der Homepage des hierfür zuständigen

Bundeszentralsamts für Steuern (BZSt) unter www.bzst.de.

(§ 19, 19a UStG, § 34a UStDV)

11. Welche Aufzeichnungspflichten sind zu beachten?

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein:

- (1) die vereinbarten Entgelte für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen (getrennt nach Steuersätzen);
- (2) die vereinbahrten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen (getrennt nach Steuersätzen);
- (3) die Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Wertabgaben (getrennt nach Steuersätzen);
- (4) die wegen unrichtigen bzw. unberechtigten Steuerausweises nach § 14 c UStG geschuldeten Steuerbeträge;
- (5) die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sowie die auf die Entgelte entfallenden Steuerbeträge;
- (6) die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr von Gegenständen sowie die dafür entstandene Einfuhrumsatzsteuer;
- (7) die Bemessungsgrundlage beim innergemeinschaftlichen Erwerb und die darauf entfallende Steuer.

Kleinunternehmer müssen neben den unter (4) und (7) genannten Aufzeichnungen den Wert der erhaltenen Gegenleistungen für ihre ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen festhalten.

(§ 22 UStG, §§ 34a, 65 UStDV)

12. Privater Autokauf in einem anderen EU-Land – was ist zu tun?

Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs unterliegt auch bei Privatpersonen und Unternehmen, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich beziehen, der Besteuerung.

Ein Kraftfahrzeug gilt als neu, wenn es nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die Umsatzsteuer entsteht am Tag des Erwerbs. Der Erwerber hat spätestens bis zum 10. Tag nach dem Tag des Erwerbs eine Steuererklärung (amtlicher Vordruck USt 1 B unter www.lfst.bayern.de) abzugeben oder nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, in

der er die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat.

Das für die elektronische authentifizierte Übermittlung erforderliche Zertifikat erhalten Sie durch die Registrierung bei [Mein ELSTER](#). Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

(§§ 1b, 13, 18 UStG)

13. Woher bekomme ich eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)?

Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt Unternehmen auf Antrag eine USt-IdNr. Bei der steuerlichen Neuaufnahme können Sie die Erteilung einer USt-IdNr. auch bei Ihrem Finanzamt beantragen. Eine USt-IdNr. benötigen Sie, wenn Sie am innergemeinschaftlichen Handel oder Dienstleistungsverkehr teilnehmen wollen. Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern: www.bzst.de.

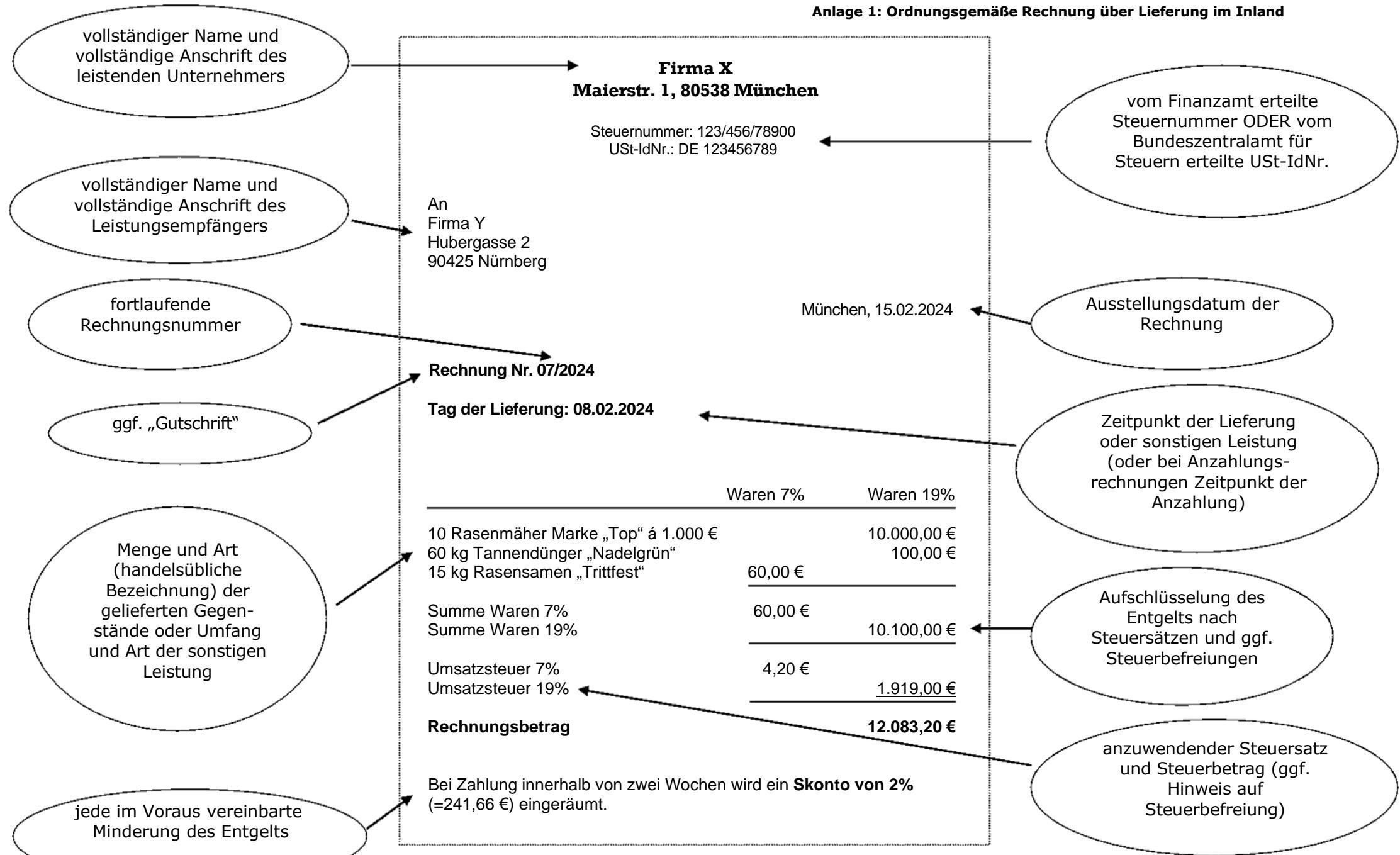
(§ 27 a UStG)

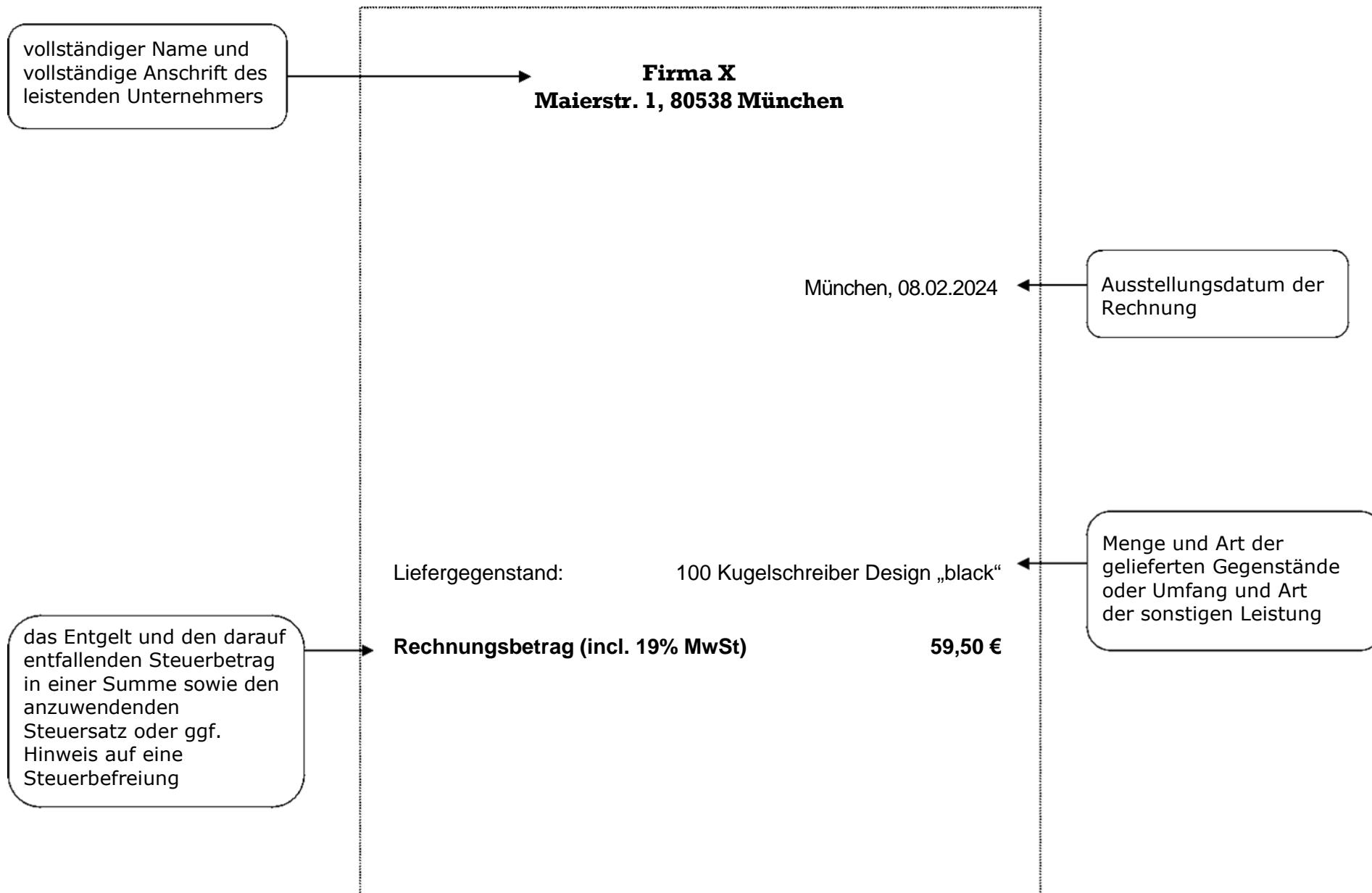
Wir bitten um Verständnis, dass hier nicht alle Zweifelsfragen aus dem Bereich der Umsatzsteuer beantwortet werden können.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder einen Steuerberater.

Zusätzliche Informationen können Sie auch der Homepage des Bayerischen Landesamts für Steuer (www.lfst.bayern.de) entnehmen.

Anlage 1: Ordnungsgemäße Rechnung über Lieferung im Inland





Anlage 3: Rechnung Kleinunternehmer

